



VEREINSORDNUNG

1.BAUMBERGER HIPPEGARDE 1998

Allgemeines

Diese Vereinsordnung hat den Sinn, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen. Sie wird vom geschäftsführendem Vorstand gemäß §11 Abs.1 e der Satzung erlassen. Änderungen der Vereinsordnung müssen in einem Informationsrundsreiben, den Mitgliedern bekannt gegeben werden und sind ab diesem Zeitpunkt gültig.

Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

Die Vereinsordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, oder deren Wirksamkeit wird dadurch aufgehoben.

Die Vereinsordnung ist wie die Satzung für jedes Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand einsehbar, grundsätzlich soll aber jedes Mitglied eine erhalten, potenzielle Anwärter möglichst zusammen mit der Satzung noch vor Abgabe der Beitrittserklärung. Auf die Einhaltung der Vereinsordnung haben alle Mitglieder zu achten.

Alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten entsprechend in der weiblichen Form.

Die Vereinsordnung besteht aus der Beitragsordnung, einer Kleiderordnung und einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 1 Beitragsordnung

- (1) Das Beitragsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Der Jahresbeitrag wird jeweils mit dem 01.04. fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der bisherigen Mitglieder müssen bis zum 30. April auf dem Konto der 1. Baumberger Hippegarde 1998 eingegangen sein.
- (3) Für neue Mitglieder gilt der anteilige Mitgliedsbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Der Betrag ist sofort fällig.
- (4) Mitglieder haben den Jahresbeitrag zum Fälligkeitstermin unaufgefordert auf das Konto der 1. Baumberger Hippegarde 1998 einzuzahlen oder zu überweisen, sofern kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt.
- (5) Ordentliche Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag jährlich zu leisten. Davon unberührt bleibt die Unterstützung des Vereins einen freiwilligen Beitrag zu leisten.

§ 2 Höhe des Jahresbeitrages

ab Geschäftsjahr 2025

	Monatlich	im Jahr
(1) Für ordentliche Mitglieder von 0 – 12 Jahren*	3,00 €	36,00 €
(2) Für ordentliche Mitglieder von 12 – 18 Jahren*	4,00 €	48,00 €
(3) Für ordentliche Mitglieder die sich in Schule/ Ausbildung/ Studium befinden von 18 – 25 Jahren*	5,00 €	60,00 €
(4) Für alle anderen ordentlichen Mitglieder	7,00 €	84,00 €

* vollendete Lebensjahr

- (5) Für ordentliche Mitglieder, welche bereits ein Kind (§2 Nr.1-3) im Verein angemeldet haben, verringert sich der Beitrag für jedes weitere Kind um 12€, solange dies unter §2 Nr.1-3 fällt.

§ 3 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung
- (2) Bei einer Mitgliederversammlung ist zunächst die Beschlussfähigkeit festzustellen, gegebenenfalls ein zweites Mal einzuladen. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur dann, wenn es den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe nachweislich vor dem Termin der Mitgliederversammlung einbezahlt hat und dem Verein nachweislich durch schriftliche Erklärung beigetreten ist. Im Falle des Neueintrittes ist das Mitglied bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat ebenfalls stimmberechtigt. (sofern §4 Abs.1 Nr. 3 der Satzung erfüllt ist)
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Er schließt die Versammlung und führt die Rednerliste. Grundsätzlich sollten alle Vorstandsmitglieder für einen geordneten Verlauf der Versammlung Sorge tragen. Das leitende Vorstandsmitglied erteilt das Wort und ist berechtigt, das Wort zu entziehen bzw. die Diskussion abubrechen, wenn kein Fortgang in der Sache erkannt werden kann.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung ist abzugeben, wenn die Angelegenheit die Person selbst betrifft.
- (5) Der Schriftführer führt
 - a) die Anwesenheitsliste
 - b) das Protokoll und hat dabei auf eine klare Ausdrucksweise, insbesondere bei Anträgen zu achten.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält eine Tagesordnung; über eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann in der Versammlung abgestimmt werden.
- (7) Anträge sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich einzureichen. Änderungsanträge und Gegenanträge müssen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (8) Von dieser Regelung werden ausgenommen:
 - a) Anträge, die Redezeit zu begrenzen
 - b) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen
 - c) Anträge auf Schluss der Rednerliste
 - d) Anträge auf Schluss der Debatte
 - e) Anträge, einen Verhandlungsgegenstand an den Vorstand oder einen Ausschuss zu verweisen
 - f) Sonstige GeschäftsordnungsanträgeÜber diese Anträge wird sofort abgestimmt

- (9) Das Wort ist nach der Rednerliste zu erteilen. Vorzuziehen sind Wortmeldungen
 - a) zur Geschäftsordnung (durch Heben beider Hände)
 - b) mit Verweis auf die Satzung
 - c) zur Klärung einer Tatsache
 - d) zur faktischen Richtigstellung
- (10) Generell gilt, dass das Bilden von Fahrgemeinschaften gleich zu welchem Zweck keine Haftung des Vereins nach sich ziehen kann und eine reine Privatsache darstellt.
- (11) Bei Minderjährigen wird durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten der Haftungsausschluss erklärt. Dabei werden die Erziehungsberechtigten nicht aus der Aufsichtspflicht entlassen.
- (12) Zuwendungen an Mitglieder in steuerlich unschädlicher Höhe für deren Geburtstage und Jahrestage (maximal 40,00 €) können nach Beschluss des Vorstandes zu einer oder mehrerer zum Ausgleich gemeinsam abgehaltenen Feier zusammengefasst werden, ebenso wie die Bereitstellung von Speisen und Getränken bei Mitarbeit, die im Verein und außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen zeitlich versetzt gebündelt abgegolten werden kann.
- (13) Zuwendungen an Mitglieder werden durch den Vorstand zu folgenden Anlässen gewährt:

a) Krankenhausaufenthalt ab 1 Woche	Individuelles Geschenk (max. 20 €)
b) Geburt eines Kindes eines Mitgliedes	Individuelles Geschenk (max. 40 €)
c) Runder Geburtstag eines Mitgliedes ab 20 Jahre	Individuelles Geschenk zuzüglich eines Auftrittes der Hippegarde (max. 40 €)
d) Silber-, Gold- oder Diamanthochzeit	Individuelles Geschenk eines Mitgliedes (max. 40 €)
e) Todesfall eines Mitgliedes oder dessen Partner / Lebensgefährten	Individuelle Beileidsbekundung (max. 30 €)
f) Eheschließung eines Mitgliedes	Individuelles Geschenk (max. 40 €)
g) Taufe/ Kommunion/ Konfirmation	Individuelles Geschenk (max. 40 €)

§ 4. Kleiderordnung

Als Kleiderordnung wird innerhalb der Session (ab 11.11./ Hippeaussacken) festgelegt:

4.1 Für männliche Mitglieder

keine Ausstattung des Vereins.

1. Schwarze Stoffhose
2. Schwarzes T-Shirt (bei Bedarf)
3. Rotes Vereinshemd
4. Schwarzer Vereinshut
5. Schwarze Socken
6. Schwarzer Gürtel
7. Holzschuhe/ Holzblotschen (bei Bedarf)
8. Vereinsorden

4.2 Für weibliche Mitglieder

keine Ausstattung des Vereins.

1. Schwarzer Rock/ schwarze Hose
2. Rote Vereinsbluse
3. Bei Bedarf Nylonstrümpfe (Farbton Hautfarbe)
4. Holzschuhe/ Holzblotschen (bei Bedarf)
5. Vereinsorden

4.3 Tanzgruppe

1) Für weibliche Tänzerinnen (ältere Generation)

keine Ausstattung des Vereins.

- a) Schwarze Tanzhose
- b) Tanzbluse
- c) Schwarze Socken
- d) Holzschuhe/ Holzblotschen (bei Bedarf), und schwarze Tanzschuhe
- e) Schwarzes T-Shirt/ Top
- f) Schwarzes Haarnest (Bei Bedarf)

2) Für weibliche Tänzerinnen (Jugend/ junge Erwachsene)

Ausstattung des Vereins:

- a) Schwarz/ roter Unter-/ Überrock Rock
- b) Schwarz/ rotes Tanzoberteil
- c) Handstulpen

keine Ausstattung des Vereins:

- d) Nylonstrümpfe, (Farbton Makeup)
- e) Schwarze Spitzenhose
- f) Schwarzes Top, dünne Spaghettiträger
- g) Schwarzer BH, dünne Träger (kein Sport-BH)
- h) Holzschuhe/ Holzblotschen (bei Bedarf), und schwarze Tanzschuhe
- i) Schwarzes Haarnest (bei Bedarf)
- j) Schwarze Socken

3) Für weibliche Tänzerinnen (Kinder)

Ausstattung des Vereins:

- a) Roter Petticoat
- b) Schwarzes Tanzoberteil

keine Ausstattung des Vereins:

- c) Schwarze Leggings
- d) Holzschuhe/ Holzblotschen (bei Bedarf) und schwarze Tanzschuhe
- e) Schwarzes Haarnest (bei Bedarf)
- f) Schwarze Socken

4) Männliche Tänzer

Keine Ausstattung des Vereins:

- a) Rotes Tanzhemd
- b) Schwarze Tanz-Weste
- c) Schwarze Tanzhose
- d) Schwarze Socken
- e) Schwarzer Gürtel
- f) Holzschuhe/ Holzblotschen (bei Bedarf) und schwarze Tanzschuhe

4.4 Für Hippegräfin und Hippegrafen

keine Ausstattung des Vereins:

- a) Aktuelles Kostüm des Hippe-Grafen
- b) Aktuelles Kostüm der Hippe-Gräfin
- c) Holzschuhe/ Holzblotschen (bei Bedarf)

Ausstattung des Vereins:

- d) Hippegrafen – Orden

Als Kleiderordnung außerhalb der Session (ab Aschermittwoch/ Hippeeinsacken) wird festgelegt:

4.5 Tänzerinnen & Tänzer

Keine Ausstattung des Vereins

- a) Schwarze Leggings (w)/ Tanzhose (m)
- b) Rotes Hippeshirt
- c) Schwarze Socken
- d) Schwarzer Gürtel (m)
- e) Holzschuhe/ Holzblotschen (bei Bedarf) und schwarze Tanzschuhe
- f) Schwarzes Haarnest (w) (bei Bedarf)

4.6 Für alle Mitglieder (bei offiziellen Veranstaltungen, öffentliches Auftreten als Verein)

- a. Schwarze Hose
- b. Rotes Hippeshirt
- c. Schwarze Schuhe
- d. Schwarze Socken

4.7 Abweichend von diesen Regeln kann auch eine differenzierte Kleiderordnung festgelegt werden. Diese Vorgaben werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ist eine Einigung über den Wortlaut nicht zu erzielen, so hat der Vorstand im Zweifel das Recht, den Wortlaut nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 ff BGB festzulegen.

Sollte eine der aufgeführten Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Vereinsordnung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahekommende andere Bestimmung zu vereinbaren

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt mit Wirkung vom in 14.05.2025 Kraft.